**JVA Cazis Tignez**

**Anmeldung für Zutritt – Private Besuche 1 Anmeldung pro Person**

Name       Vorname

Geb. Name       Geburtsdatum

Heimatort       Heimatland

PLZ / Ort       Strasse

Telefon       E-Mail

**Eingewiesene Person**

Name       Vorname

**Bezug zur eingewiesenen Person**

**Besuchszeiten**

Mittwoch 08.45 bis 09.45 Uhr 10.15 bis 11.15 Uhr

13.15 bis 14.15 Uhr

Samstag 08.45 bis 09.45 Uhr 10.15 bis 11.15 Uhr

13.15 bis 14.15 Uhr 14.45 bis 16.45 Uhr (2 Stunden)

Sonntag 08.45 bis 09.45 Uhr 10.15 bis 11.15 Uhr 11.45 bis 12.45 Uhr

13.15 bis 14.15 Uhr 14.45 bis 16.45 Uhr (2 Stunden)

Die unterzeichnende Person bestätigt, das mitgeltende Merkblatt gelesen zu haben und ist einverstanden, dass über sie in Zusammenhang mit der Zutrittsanmeldung Auskünfte bei Polizei und Strafbehörden eingeholt werden können.

Art. 29 Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000)

Ort / Datum

Unterschrift

|  |
| --- |
| **Das Formular ist mit einer Farbkopie einer gültigen Identitätskarte oder eines Passes einzureichen.**  **per Mail:** [**loge.ct@ajv.gr.ch**](mailto:loge.ct@ajv.gr.ch)  **per Post: JVA Cazis Tignez, Tignez 1, 7408 Cazis**  **Kontakt: +41 81 423 12 12** |

|  |
| --- |
| **Bewilligung JVA Cazis Tignez** janeinDatum/Kz:  **Einwilligung eingewiesene Person** janein    Datum:  Unterschrift: |

**Merkblatt für Besucherinnen und Besucher**

* Bei einem Erstbesuch muss das Zutrittsformular mind. 7 Tage vor dem gewünschten Besuchstermin eingereicht sein.

Besucherinnen und Besucher sind angehalten, sich beim Erstbesuch 30 Minuten vor der Besuchszeit bei der Loge anzumelden.

* Folgebesuche müssen mind. 3 Tage vor dem gewünschten Besuchstermin mündlich oder schriftlich angemeldet werden.
* Besuchsbewilligungen erhalten ausschliesslich Angehörige oder nahestehende Personen.
* Pro Woche ist max. 1 Besuch während 1 Stunde von max. 2 Erwachsenen und 2 Kindern bis 18 Jahren zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Minderjährige Personen werden nur in Begleitung von Erwachsenen Familienangehörigen oder gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern zugelassen.
* Besucherinnen und Besucher haben sich mittels Identitätskarte, Pass, Führerausweis oder Ausländerausweis an der Loge auszuweisen. Das Dokument ist an der Loge zu deponieren. Kopien werden nicht akzeptiert.
* Unangemeldete Besucherinnen und Besucher werden nicht zugelassen.
* Die Besucherinnen und Besucher haben pünktlich zum Besuch zu erscheinen. Ist eine Verspätung unvermeidlich, so ist diese vorgängig telefonisch mitzuteilen. Verspätungen über 15 Minuten können nicht mehr berücksichtigt werden.
* Es dürfen keine persönlichen Gegenstände, insbesondere Portemonnaies, Uhren, Jacken, Schale, Mobiltelefone und weitere elektronische Geräte, mit in den Besucherraum genommen werden. Diese sind in den abschliessbaren Schliessfächern bei der Loge zu deponieren. Religiöse Kopfbedeckungen sind nach erfolgter Kontrolle erlaubt. Die Besucherinnen und Besucher werden vor dem Besuch biometrisch erfasst und mittels Metalldetektor kontrolliert. Bei Verdacht können sie einer Leibesvisitation unterzogen werden. Die Biometriedaten dienen der JVA Cazis Tignez ausschliesslich zur Identifikation von Drittpersonen und werden auf Wunsch gelöscht.
* Bei Metallimplantaten wird die Kontrolle erleichtert, wenn ein ärztliches Attest vorgewiesen werden kann. Bekleidungen mit Metallteilen müssen deponiert werden.
* Verstösst das Verhalten der eingewiesenen Person oder dasjenige der Besucherin oder des Besuchers gegen Anstand und Sitte oder werden Vorschriften der Hausordnung respektive Anweisungen des Anstaltspersonals missachtet, kann der Besuch abgebrochen und fehlbare Besucherinnen und Besucher können von weiteren Besuchen ausgeschlossen werden.
* Die Besucherräume werden elektronisch sowie durch das Aufsichtspersonal überwacht.

**Pakete / Geschenke**

* Die eingewiesene Person kann pro Quartal maximal 1 Paket / Geschenk über Besucherinnen und Besucher oder als Postsendung empfangen. Das Gesamtgewicht ist auf 8 kg pro Paket / Geschenk beschränkt. Bei Überschreitung des Gesamtgewichts wird das Paket / Geschenk zurückgewiesen. Das Paket / Geschenk muss immer mit einem Absender versehen sein. Das anlässlich eines Besuchs mitgebrachte Paket / Geschenk kann ausschliesslich für die besuchte Person abgegeben werden. Nicht genützte Gewichtskontingente verfallen und können nicht auf Folgeperioden übertragen werden.
* Folgende Artikel und Warengruppen sind als Pakete / Geschenke unzulässig und werden zurückgewiesen:
* Produkte, welche sich nicht in der ungeöffneten Originalverpackung befinden
* Selbstgebackene oder anderweitig selbst hergestellte Produkte
* Produkte in Glas-, Alu- oder Blechbehältnissen
* Kerzen, Reinigungsmittel und Produkte in leicht entflammbaren Behältnissen
* Getränke jeglicher Art, alkoholhaltige Lebensmittel, Betäubungsmittel, Medikamente, Proteinprodukte, Nahrungsergänzungsmittel, Snus, Schnupftabak, E-Zigaretten, CBD-Produkte, Stumpen jeglicher Art und Pfeifen
* Lebensmittel, welche tiefgekühlt gelagert, vor dem Verzehr erwärmt oder gekocht werden müssen.
* Produkte, die übermässigen Kontrollaufwand verlangen oder die Sicherheit beziehungsweise die Ordnung der Anstalt gefährden können, wie beispielsweise Nüsse mit Schale, Datteln mit Steinen, Stofftiere, Blumen und Pflanzen, Kaugummis, etc
* Sämtliche Elektrogeräte; ausser Geräte für die Körperpflege
* Waren mit verbotenem pornographischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt
* DVD's sind nur im Original zulässig.
* Geschenke dürfen nicht in den Besucherraum mitgenommen und müssen an der Loge deponiert werden. Die Geschenke werden der eingewiesenen Person nach der Kontrolle durch das Personal übergeben.
* Die JVA übernimmt keine Verantwortung für den Unterbruch der Kühlkette.
* Überwiesenes oder durch Besucherinnen und Besucher überbrachtes Bargeld wird bis max. CHF 50.00 pro Monat dem Freikonto gutgeschrieben. Wenn der Betrag CHF 50.00 übersteigt, wird der Restbetrag dem Sparkonto gutgeschrieben.